

Praxis-Fall 1

Die H-Fabrik möchte sich künftig auf Kerntätigkeiten beschränken und das Abfüllen, Verpacken und Versandbereitstellen der Produkte an eine Fremdfirma vergeben. Die Abfüllanlagen befinden sich im Erdgeschoss und sind von den sonstigen Produktionsanlagen räumlich getrennt. Die Verpackungsmittel stehen im Betrieb in der Packmittelhalle zur Verfügung und können von dort nach Bedarf herbeigeholt werden. Des Weiteren steht ebenfalls im Betrieb ein Raum bereit, der der Fremdfirma als Aufenthaltsraum gegen einen Mietzins zur Verfügung gestellt werden könnte.

Die Produkte werden direkt von der Produktion abgefüllt. Es besteht nur begrenzte Lagerkapazität, so dass das Tempo der Abfüllung von der Produktion vorgegeben wird. Bei voller Auslastung sind in 24 Stunden 9 Tonnen abzufüllen. Dabei wird das Tempo der Abfüllleistung zu 70 % von der Produktion bestimmt, so dass zur freien Gestaltung des Arbeitsablaufs durch die Fremdfirma nur ein Anteil von 30 % verbleibt. Des Weiteren sind Produktion und Abfüllung so eng verzahnt, dass technische Störungen beide Bereiche betreffen können und deren Behebung ausschließlich dem Schichtführer oder der Fachstelle obliegen müsste, auch wenn die Störungsstelle im Bereich der Abfüllanlage liegen würde.

- a) Kann die H-Fabrik das Abfüllen, Verpacken und Versandbereitstellen der Produkte an eine Fremdfirma im Werkvertrag vergeben?
- b) Welche rechtliche Möglichkeit zur Beauftragung von „Fremden“ gibt es noch?

Lösungshinweise - Praxis-Fall 1

zu a)

Die Organisation des Gesamt-Auftrages ist zunächst rechtlich unbedenklich. Die Anlagen sind nämlich getrennt; die Fremdfirma hat selbständig Zugriff zu den Verpackungsmitteln. Der Aufenthaltsraum kann gemietet werden. Problematisch ist allerdings, dass die FF-Mitarbeiter bei der konkreten Durchführung der Abfüllung mit dem Auftraggeber eng verwoben sind (Tempo der Arbeit, Arbeitsablauf) und dass sämtliche Störungen (auch die Abfüllanlage betreffende) von Mitarbeitern des Auftraggebers behoben werden müssten.

Fraglich ist deshalb, ob die Arbeit nach außen vergeben werden könnte (Fremdfirmenfähigkeit). Es besteht in rechtlicher Hinsicht ein gewisses Risiko.

zu b)

Zu denken wäre an den Einsatz von Leiharbeitnehmern. Da es sich allerdings um „Dauerarbeiten“ handelt, die Leiharbeiter aber nur zeitlich befristet „entliehen“ werden dürfen, ist deren Einsatz wohl nicht sinnvoll.

Wenn juristische Probleme ausgeschlossen werden sollen, müssten „eigene“ Arbeitnehmer die Arbeiten durchführen.